

# § 7 Sbg. GWG

Sbg. GWG - Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

## § 7

Die sonstigen, für die Herstellung, den Betrieb und die Benützung von Gemeindewasserleitungen bestehenden wasser-, bau- und abgabenrechtlichen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

In Kraft seit 01.03.1977 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)